



Erneuertes



Wegen

CITATION

derer

DESERTEURS

von der

ARMÉE,

auch sonst

ausgetretener Landes-Kinder,

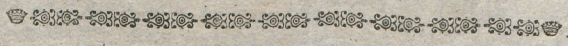
und

Confiscation ihres Vermögens,

desgleichen

daß die Sententzien zur Königlichen Confirmation
gehörig eingesandt werden sollen.

De Dato Berlin, den 17^{ten} November 1764.



Halberstadt,

gedruckt in Delius Buchdruckerey.



Summa



CITATION

DESSERTEURS

ARME

ausgewählter ...

Constitution ...

...

...

...

...

...

...

un
Ne
der
der
gra
Sa
lern
Sa

Z
geäu
174
mog
gim
mit
wege
Caf
det
von
ferte
drin
de(er





Sür Friderich, von St-
tes Gnaden, König in
Preussen, Marggraf zu Bran-
denburg, des Heil. Römischen Reichs
Ersz-Cämmerer und Chur-Fürst; Souverainer

und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien,
Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glas, in Gel-
dern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern,
der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burg-
graf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,
Schwerin, Raseburg, Ostfriesland und Meurs; Graff zu Hohenzol-
lern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg,
Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravensstein, der Lande
Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Uxlay und Dreda zc. zc.

Ihun Kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns allerunterthä-
nigst vorgetragen worden, was gestalt es sich zeithero verschiedentlich
geäußert und wahrgenommen worden, daß die Edicte vom 24. September
1749. und 1ten May 1750. wegen Confiscation und Einziehung des Ver-
mögens derer Deserteurs zur Invaliden-Casse bey ein und andern Re-
gimente, seit dem lestern Kriege, in Vergessenheit gekommen, und nicht
mit der gehörigen Aufmerksamkeit wider die deserirte Landes-Kinder,
wegen deren Citation und Confiscation des Vermögens zur Invaliden-
Casse, verfahren werde, wie dann auch hin und wieder Zweifel gemach-
et worden, ob die Enrollirten derer Regimenten bey denenselben, oder
von denen Gerichts-Obrigkeiten zu citiren, desgleichen wer denen De-
serteurs, welche von verschiedenen Regimentern entwichen, und wer
denen Landes-Kindern, welche von denen reducirten Frey-Regimentern
desertiret seyn zc. den Process formiren solle; Als haben Wir, damit
diese

diese und dergleichen Fälle genauer bestimmet und obangeführte Edicte wieder in gehöriger Vigueur gebracht werden, allerhöchst nöthig gefunden, alle deshalb erangene Edicte, Circulair-Ordres und Verordnungen hiermit nochmals zu erneuren und bekräftigen, damit alles desto genauer observiret und beobachtet werden möge, als wollen und befehlen Wir hiermit:

§. I.

Daß es dabey verbleiben solle, daß eines Deserteurs Vermögen nach seiner Entweichung der Invaliden-Casse sofort anheim fallen soll, und darauf das Regiment, Compagnie auch sonst niemand, es sey unter was für einen Praetext es wolle, Praetension machen kan, noch darf, und gehöret zu des Deserteurs Vermögen so wohl das Gegenwärtige als Zukünftige. Hat aber der desertirte Ober- und Unter-Officier oder Soldate eine Frau hinterlassen, und dieselbe kan der Durchsetzung oder Mitwissenschafft nicht überführt werden; So soll zwar dasjenige, was sie ihrem entwichenen Ehemann erweislich eingebracht und sonst ihr Eigenthum ist, von des Deserteurs Vermögen abgefondert, und nicht zur Confiscation gezogen werden; auch wollen Wir in solchem Fall geschehen lassen, daß die hinterlassene Frau, entweder die Absonderung ihres Eingebrachten, oder die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zu ihrem Antheil erwählen, und ihr solche zurückfallen möge: jedoch ist Unser ausdrücklicher Wille, daß ihr dieses Antheil nicht eher verabfolget werden darf, als bis sie von dem Verdacht der Mitwissenschafft der Entweichung in dem über ihren desertirten Ehemann hievuchst zu haltenden Krieges-Recht zugleich gänzlich freygesprochen; sie sich auch entweder nach vorheriger ordnungsmäßiger Ehescheidung von dem Krieges-Consistorio, hinwiederum in hiesigen Landen verheyrathet, oder sonst ansäßig gemacht haben wird, damit dadurch alle Durchstecherey mit dem ausgetretenen Manne verhütet werden möge. Die Testamente eines Deserteurs sind nach Unserm Edict vom 18ten May 1747. ungültig, und kan also darauf keine Absicht genommen werden.

Wegen der hinterlassenen Schulden derer Deserteurs sind die bekante Edicte vom 7ten April 1744, 4ten Julii 1746. und 4ten Martii 1755. ingleichen der 29te und 49te neue Krieges-Articul zum Grunde zu legen, und diejenige, welche einem Officier ohne schriftlichen Consens seines Chefs oder in dessen Abwesenheit des Commandeurs vom Regiment, Geld vorgeschossen haben, sollen dessen verlustig seyn. Da auch ein Unter-Officier und Gemeiner zu seinem Unterhalt bey dem Regiment gar keine Schulden machen darf; so werden eines solchen Deserteurs etwanige Gläubiger sofort abgewiesen. Hat ihm aber jemand auf ein Immobile, oder zu seiner besondern Handthierung, Handel oder Nahrung, ausser dem Regiment, einen nöthigen Vorschuß erweislich gethan; so bleibet ihm unbenommen, seine Befriedigung aus dem Vermögen zu suchen, so bald aber erwiesen werden kan, daß bey einem solchen Darlehn eine Durchstecherey mit dem Entwichenen vorhanden, damit er auf diese Art sein Vermögen desto leichter aus dem Lande bringen können und mögen; so soll diese Forderung, ausser der verwürckten Strafe, dem Fülco heimfallen.

So bald jemand desertiret, soll sofort alles, was in seinem Quartier befindlich, gerichtlich versiegelt und aufgezeichnet, auch die hinterlassene Frau und erwachsene Kinder zur eydlichen Anzeige seines Vermögens angehalten werden.

Diejenige, welche von ihm an Gelde oder Geldes werth, Wechsel oder Scheine in Händen haben, müssen solches sofort, bey Verlust ihres Pfandrechtes, anzeigen: wie dann dieses bey der Parole bekannt gemacht, hienächst auch sofort in seiner Heymath, oder wo er was an liegenden Gründen und Capitalien &c. besiget, die Gerichts-Obrigkeiten, um dessen Beschlagung mit Arrest, auch Einsendung einer genauen Specification davon, worinnen auch die künftig noch zu hoffen habende Erbschaften und Anwartschaften zu bringen, requiriret werden müssen.

Von diesem Inventario und Nachrichten, sollen genaue Registraturen bey den Acten geleyet werden, damit bey dem Spruch, wegen der Confiscation des Vermögens, zugleich dessen Betrag bestimmt werden könne.

Die Gerichts-Obrigkeiten sind von Amts wegen verbunden, dem Regiment, worunter der Deserteur gestanden hat, fordersamste Nachricht zu geben, was ihnen von dessen Habe und Gütern, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen, wissend ist; zu welchem Behuf sie sofort die nächsten Verwandten desselben zu vernehmen, auch denselben anzudeuten haben, daß sie bey Straffe doppelter Ersetzung, die Mitbelehnten aber bey Verlust ihres Lehnrchts, nichts verheelen, auch dem Entwichenen nichts heimlich verahsorgen lassen sollen, wobey sie überdem noch harte Bestrafung an Verbe, Gefängniß, oder sonst in Verretungsfall, zu gewärtigen haben.

Ein jedes Regiment soll dem desertirten Ober- und Unter-Officier oder gemeinen Soldaten, Compagnie-Feldscherer und wer zum Regiment verpflichtet ist, sobald aller angewandten Mühe obachtet, keine Hoffnung zu dessen Retour oder Wiederkehr und Einbringung vorhanden ist, längstens 4 Wochen nach seiner Entweichung, den Proceß nach Krieges-Manier formiren, und darunter aus keinerley egard conniviren. Es gehet dieses auch auf die vorhin, und insonderheit während den letzten Kriege entwichene Landes-Kinder, oder Ausländer, welche noch Vermögen im Lande zurück gelassen, oder künftig noch zu hoffen haben; welchen allen ungeachtet der Proceß amnoch gehörig formiret werden muß.

Wenn ein Unter-Officier oder gemeiner Soldate, wie insonderheit im Kriege geschehen, kurz nach seiner Desertion, wieder von einem andern Regiment, ehe ihm der Proceß bey dem vorigen Regiment hat formiret werden können, entwichen ist; so soll so dann das letztere Regiment, wovon er desertiret ist, den Proceß übernehmen, und das nöthige ohne Wiederrede besorgen.

Inlangend die von denen reducirten Frey-Regimentern und Bataillons desertirte Landes-Kinder, so soll das Regiment, aus dessen Contons sie gebürtig, dieselbe citiren und wegen Einziehung ihres Vermögens spre-

hen lassen; zu welchem Behuf die Land-Räthe und Magisträte eine Liste derer in Krieges-Diensten gestandenen und entwichenen, auch auf den General-Pardon nicht wieder zurückgekommenen Landes-Kinder, dem Regiment a dato binnen 2. Monathen, zu diesem Behuf ohnfehlbar communiciren sollen.

Die Enrollirten, welche bereits zur wirklichen Einrangirung aufgehoben, und zu Soldaten bey den Compagnien eingetheilt sind; wenn sie alsdamm kurz vor Ableistung des Eydtes zur Fahne, entweichen, sollen von denen Regimentern als Deserteurs, die übrigen desertirende Enrollirte aber, welche noch nicht auf dem Punct der Einrangirung stehen, sollen als ausgetretene Landes-Kinder, von denen Civil-Obrigkeiten vorgeladen, und wieder sie verfahren werden.

Die Deserteurs von denen Land-Regimentern, welche nur alle Jahre, oder auch nur während des Krieges zusammen kommen, und errichtet werden; die Invaliden, welche nicht in Compagnien zusammen stehen, sondern im Lande vertheilt eine Gnaden-Pension gemessen, ferner die von der Armée entwichene Pock-Knechte, wenn sie noch nicht wieder im Lande sind; die Feldscherers derer auseinander gegangenen Lazareth, oder Frey-Regimenter, auch aller dererjenigen, welche nicht zum beständigen Etat der Armée gehören, und nur während des Krieges angenommen worden, wie auch denen verabschiedeten Militär-Personen, solchen allen wird, wann sie ausser Landes getreten sind, von denen Gerichts-Obrigkeiten des Orts, woher sie gebürtig, oder wo sie das Domicilium gehabt, der Process formiret

Diejenigen Invaliden aber, welche in Corps, oder in Compagnien zusammen stehen, werden dabei edictaliter citiret, und das weitere wie der sie gehörig verfügt.

§. 4.

Die Citation eines Deserteurs geschähet nach den vorigen Edicten von 14. zu 14. Tagen, in 3. Guarnisonen, auch wird solche in der Heymath des Deserteurs in hiesigen Landen angeschlagen. Bey einem entwichenen Officier ist solche in denen Zeitungen der Provinz bekant zu machen; auch allen Citationen die Verwarnung wegen Anzeige des etwa verheulten Vermögens, in Händen habender ihnen zugehörigen Pfänder zc. nochmalen mit anzuhängen. Die Acten sind unterdessen sowohl wider der hinterbliebenen Frau, wegen ihrer Theilnehmung an diesen Verbrechen, als auch, wann sich solches nicht findet, wegen Auseinanderziehung des Vermögens; imgleichen wegen Liquidation derer consentirten, oder sonst zu bezahlenden Schulden, völlig bis zum Spruch des künftigen Krieges-Rechts zu instruiren.

§. 5.

Im Fall nun der Deserteur ausbleibet, so soll durch ein Krieges-Gerichte, bey einem Officier auf die Anhebung seines Bildnisses, und bey einem gemeinen Soldaten, auf die Anschlagung seines Namens an den Galgen, gesprochen, zugleich aber auf die Confiscation seines ad liquidum möglichst gebrachten Vermögens, imgleichen über die Ehe-Frau,

Frau, wegen ihrer Mitwissenschafft, und ob sie ihrer Illatorum für verlustig zu achten, und solche mit zu confisciren seyn, oder ob sie ihr zu lassen gesprochen werden.

§. 6.

Da es sich auch im Kriege öfters zugetragen, daß Soldaten in Schlachten, Stürmen, Belagerungen und Scharmügeln, vermisst worden, und keine gewisse Nachricht von ihrem Absterben zu erhalten gewesen; So verordnen Wir, daß bey dem Regiment die Umstände gehörig untersucht, diejenige, welche von dem Vermissten Nachricht geben können, oder ihn zuletzt gesprochen, epdlich abgehört, allenfalls die nächste Aunderwandten bey, und auffer dem Regiment zugezogen werden sollen. Wird das Absterben dadurch auffer Zweifel gesetzt; so soll denen Hinterbliebenen ohne Umstände ein Todten-Schein unterm Regiments-Siegel und des Commandeurs Unterschrift, zum Behuf der Legitimation und Theilung gegeben werden.

Scheinet die Sache aber noch zweifelhaft, so soll der Abwesende mit Anführung derer Umstände in der Citation, vorgeladen, und durch ein Krieges-Recht: ob er vor einem Deserteur, oder vor verstorben, zu achten, oder ob die gewöhnlichen Jahre der Abwesenheit nach dem Edict vom 27ten October 1763. zu erwarten, rechtlich erkant werden. Wird der Abwesende vor verstorben geachtet, so kan sein Vermögen so gleich den nächsten Erben zur gesekmäßigen Theilung überlassen werden; Bleibet aber die Sache ungewiß, so soll zwar vor einem der in einer wirklichen Krieges-Begebenheit, ohne Anzeige und Verdacht einer Desertion, vermisst, oder auf den Wahlplatz, Lazareth und sonst blessiret zurück gelassen wird, die Vermuthung seyn, daß er verstorben; jedoch sollen bey seinem Vermögen, oder, wenn eine Ehefrau vorhanden ist, nach Absonderung deren Antheils, bey dem Regiment die Edict-mäßige Jahre der Abwesenheit abgewartet werden, ehe und bevor solche denen nächsten Erben verabsolget werden können. Wobey es sich von selbst versteht, daß wenn binnen dieser Zeit, oder nachhero die Desertion annoch erwiesen werden kan, dem Filco sein Recht vorbehalten bleibet, die Erben aber werden nach Verlauf der Abwesenheits-Jahre mit keiner Caution deshalb beschweret.

§. 7.

Die abgespröchne Krieges-Rechtliche Sententz, soll jedesmahl an Uns, nach Vorschrift der ergangenen Edicte und der Circulair-Ordre vom 27ten Junii 1749. immediate zur Confirmation eingesandt, zugleich aber auch die Acta mit dem Duplicat der Sententz an Unser General-Auditoriat eingesandt werden, damit solches dem General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio, und respective Krieges- und Domainen-Cammern, davon zum Behuf der Einziehung des Vermögens zur Invaliden-Casse Nachricht geben könne.

§. 8. Nach

Nach geschehener Confirmation der Sententz, soll solche so gleich zur Execution gebracht, und das Bildniß des Entwichenen Officers, des gemeinen Soldaten oder derer Unter-Officers ihre Nahmens aber, auf ein Blech an den Galgen geschlagen werden; die dazu erforderliche Kosten, sollen vorzüglich aus dem Vermögen des Deserteurs genommen werden; im Fall aber solches dazu nicht hinreichend seyn solte; so können auch zu Menagierung dieser Kosten, bey Ende eines jeden Jahres aller desertirten Unter-Officers und Gemeinen zc. vom Regiment, ihre Nahmens auf ein Blech gebracht, solchergestalt am Galgen geschlagen, auch davor die Executions-Gebühren, nur als vor einem Deserteur, von dem Chef des Regiments, unter dessen Jurisdiction die Deserteurs gestanden, entrichtet werden.

Wir befehlen demnach sämtlicher Generalitzet, allen Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter, Bataillons und Guarnisons, auch allen hohen und niedern Collegiis, Obrigkeiten, und männiglich, diesem Edict aufs genaueste nachzuleben, und darüber zu halten, auch niemanden darunter zu conniviren oder nachzusehen, wie dann auch solches in denen nächsten 4. Wochen von allen Cancelln abgelesen werden soll, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Urkundlich haben Wir dieses Edict Allerhöchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen. Begeben Berlin, den 17ten November 1764.

Friderich.



Kg 2962 40



Sb.

V018





Erneuertes



Wegen

CITAT

derer

DESERT

von der

ARME

auch sonst

ausgetretener San

und

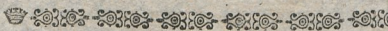
Confiscation ihres

desgleichen

daß die Sententzien zur Königl

gehörig eingesandt werd

De Dato Berlin, den 17^{ten} N



Salberstadt,

gedruckt in Delius Buchdr

